

Memorandum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Gesetz zum Schutz von Whistleblowern - Whistleblowing

Veröffentlicht gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) auf der Website der Organisation. Dieses Dokument richtet sich an alle Mitarbeiter der Organisation, ehemalige Mitarbeiter und Bewerber, die Zeugen von unethischen, illegalen oder unsicheren Aktivitäten geworden sind. Wenn Sie eine Meldung machen, werden Sie hiermit zu einem Whistleblower. Whistleblower können solche Aktivitäten mit den unten aufgeführten Methoden an die zuständige Person melden. Andere Whistleblower (z. B. Geschäftspartner und andere Dritte), die nicht unter die HinSchG fallen, können ebenfalls eine Meldung über das interne Meldesystem machen. Diese Meldungen werden objektiv und unabhängig untersucht, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs der oben genannten Gesetze.

Was ist Whistleblowing?

Es handelt sich um das Konzept eines Mitarbeiters oder eines anderen Kollegen in einer Organisation, der unethische, illegale oder gefährliche Aktivitäten anzeigt. Diese Person wird als "Whistleblower" oder auch als "Hinweisgeber" bezeichnet.

Wer ist der Verpflichtete

Heinz Arens GmbH, Röntgenstr. 12, D-57439 Attendorn ist verpflichtet, ein internes Meldesystem einzurichten und eine zuständige Person zu benennen.

Was wird gemeldet

Der Inhalt der Meldung ist eine Information über einen möglichen Verstoß, der

- den Tatbestand einer Straftat erfüllt
- die Merkmale einer Straftat aufweist, für die das Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern eine Geldstrafe vorsieht,
- gegen das Hinweisgeberschutzgesetz oder gegen eine andere Rechtsvorschrift oder eine Verordnung der Europäischen Union verstößt.

Bedingungen für die Übermittlung von Meldungen

In Übereinstimmung mit den Anforderungen des HinSchG hat die Organisation ein internes Benachrichtigungssystem in Form einer sicheren E-Mail-Adresse eingerichtet:
whistleblowing.de@arens-oberflaechenfullservice.com

Die Einreichung einer Meldung über die oben genannte E-Mail-Adresse gewährleistet, dass Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind.

Wenn Sie eine Meldung einreichen, empfehlen wir Ihnen, das Formular „Anzeige Hinweisgeberschutzgesetz“ (website) auszufüllen, um eine reibungslose Bewertung und Identifizierung des Vorfalles zu ermöglichen.

Andernfalls werden Sie weitere Informationen mit der zuständigen Person austauschen, um sicherzustellen, dass die Meldung vollständig ist.

Der Hinweisgeber sollte in Anbetracht der Umstände und der ihm zum Zeitpunkt der Meldung vorliegenden Informationen berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass die von ihm gemeldeten oder veröffentlichten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. Wissentlich falsche Tatsachen können daher nicht gemeldet werden. Ein solches Verhalten kann sanktioniert werden.

Der Whistleblower sollte konkrete Gründe für die Annahme haben, dass der von ihm gemeldete Verstoß unter den Schutz des Whistleblower Protection Act fällt. Die Ergänzung der Meldung durch glaubwürdige oder nachprüfbar Informationen oder Dokumente über den gemeldeten Verstoß kann die Art und Weise und das Ergebnis der Untersuchung der Meldung positiv beeinflussen.

Zuständige Person und Form der Meldung

Die Meldung kann über das auf der website hinterlegte Formular (Anzeige Hinweisgeberschutzgesetz) erfolgen: Folgende Kontaktdaten stehen zur Verfügung:

- Rufnummer: +49(0)2722/5502-391
- E-Mail-Adresse: whistleblowing.de@arens-oberflaechenfullservice.com
- Persönliches Treffen nach vorheriger Vereinbarung per E-Mail: whistleblowing.de@arens-oberflaechenfullservice.com
- Die zuständige Person ist Frau Sabine Steger.

Verfahren für die zuständige Person nach der Anmeldung

Eine Bestätigung der meldung erfolgt innenrhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Meldung. Als Datum des Eingangs der Mitteilung gilt das Datum, an dem die schriftliche Mitteilung der Organisation zugestellt und die mündliche Mitteilung an die zuständige Person in der Organisation übermittelt wird.

Die zuständige Person prüft die Gültigkeit der Anmeldung und teilt dem Anmelde das Ergebnis innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anmeldung schriftlich mit. Diese Frist kann zweimal um höchstens 30 Tage, d. h.

um insgesamt 90 Tage, verlängert werden. Die Gründe und die Verlängerung der Frist werden dem Notifizierenden vor Ablauf der Frist mitgeteilt. Stellt die zuständige Person bei der Prüfung der Gründe fest, dass es sich nicht um eine Anmeldung nach dem HinSchG handelt, so teilt sie dies dem Anmelder unverzüglich mit. Bei begründeten Meldungen führt die zuständige Person eine Untersuchung durch und unterrichtet den Melder unverzüglich über die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verhinderung oder Behebung des Verstoßes.

Schutz des Whistleblowers und anderer Personen

Whistleblower haben Anspruch auf Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, für die der Whistleblower tätig ist, haben nicht das Recht, Vergeltungsmaßnahmen gegen den Whistleblower zu ergreifen. Auf den Schutz vor solchen Handlungen kann nicht verzichtet werden. Der Schutz des Hinweisgebers ist auch dann gewährleistet, wenn er die Unregelmäßigkeit nicht über das interne System der Organisation, sondern über externe Systeme gemeldet hat, z. B. über die externen Meldewege des Justizministeriums oder der zuständigen Behörden wie der Polizei. Dieser Schutzanspruch gilt auch für Whistleblower, die ihre Informationen über den Verstoß an die Öffentlichkeit weitergegeben haben. Wenn der Hinweisgeber jedoch vorsätzlich eine falsche Meldung macht, hat er keinen Anspruch auf diesen Schutz. Ein solches Verhalten gilt als Straftat und kann mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Datenschutz

Die zuständige Person prüft alle Meldungen so, dass die Anonymität des Hinweisgebers gewahrt bleibt. Diese Anonymität darf nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Hinweisgebers verletzt werden. Alle Informationen im Zusammenhang mit der Meldung sind von der zuständigen Person unabhängig zu verwalten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Einzige Ausnahme ist die gesetzlich vorgesehene Übermittlung der Identität des Hinweisgebers an die zuständigen Behörden, z. B. im Falle einer Strafverfolgung. Der Hinweisgeber wird stets im Voraus über ein solches Verfahren informiert und hat die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Im Zusammenhang mit der Entgegennahme, Untersuchung und Archivierung von Meldungen werden personenbezogene Daten der Meldenden, der beteiligten Personen oder der Personen, die einer rechtswidrigen Handlung verdächtigt werden, verarbeitet. Diese Verarbeitung ist eine rechtliche Verpflichtung der Organisation und steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die zuständige Person ist außerdem verpflichtet, eine elektronische Aufzeichnung aller eingegangenen Meldungen und der zugehörigen Unterlagen zu führen, die fünf Jahre lang aufbewahrt werden müssen. Diese Aufzeichnungen und Dokumente können nur von der zuständigen Person eingesehen werden. Daher werden alle Anträge auf Datenschutzrechte im Rahmen dieses Verfahrens nur von dieser Person und nicht vom Datenschutzbeauftragten der Organisation bearbeitet.